



Historische und ausführliche  
**RELATION,**

von dem  
Gefängnis und Tode  
CASIMIRI LISZYNSKI PODSE-  
DECK BRZESKI,

weyland  
eines Polnischen von Adel/  
welcher am 15 Febr. iktlauffenden Jahres 1689  
vor dem Königl. Senat auff dem Reichs-Tage zu Warschau / wegen  
des Atheismi angeklaget / überzeuget und zum Tode ver-  
dammet / den 30 Mart. aber enthauptet und  
verbrand worden;

Diesem sind auch beygefüget  
zwey Grab-Schriften

Desselben/  
Dereneine Er Selbst/  
die zweyte aber  
ein anderer Polnischer von Adel  
auffgesetzt.



---

Gedruckt im Jahr 1689.





1771

Erklärung und Anweisung

# REELLE

von

Erklärung und Anweisung

CASIMIR LISZYNSKI

DECK BRZESKI

Verlag

eines Buchhändlers in

Leipzig, bey dem Buchhändler

Georg Meißner, in der

Leipzig, bey dem Buchhändler

Georg Meißner

Leipzig, bey dem Buchhändler

Georg Meißner

Leipzig, bey dem Buchhändler

Georg Meißner

Leipzig, bey dem Buchhändler

Georg Meißner

Leipzig, bey dem Buchhändler







Im Jahr 1688 den 31 Octobris / ist Casimirus Liszynski Podsedek Brzeski zu Warschau von Wilnischen Bischoff in gefängliche Haft genommen worden / weil man ihm des Atheismi beschuldiget / und auch etliche Schrifften bey ihm gefunden / in welchen Er das wahre Wesen Gottes angegriffen: unter andern Gotteslästerlichen Reden fand man auch folgende: DEUS non est Creator hominis, sed homo est Creator DEI, quia DEUM sibi finxit ex nihilo. Wider solche gefängliche Verhaffung redete Pifarzziemski Brzesk, sagende: daß es wider die Rechte ihrer Freyheit liesse / einen Edelmann / der noch nicht durch das Recht seiner Missethat überführet worden / einzuziehen: klagte auch die Geistlichkeit an: daß sie die Hispanische Inquisition einführen wolten. Allein es war von allen einhellig und mit grossem Eysen darwider geredet / und wunderten sich: daß so eine öffentliche Missethat dennoch ihren Vertheidiger finde: hinzusetzende: daß einen / den man auf frischer That ertappete / einzuziehen zugelassen sey; und über dieses machte dergleichen Person / so Gott verläugnete / sich selbst aller Rechte verlustig / und könnte also auch nicht die Freyheiten des Adels geniessen. Und was noch mehr / so wären ja viele von Adel / die nur des Lasters der beleidigten Majestät beschuldiget worden / eingezogen / und allererst hernach auff dem Land-oder Reichs-Tag verhöret und gerichtet worden. Ferner stosse ja derjenige alle Freyheit um / welcher Gott / der doch das allerfreyeste Wesen sey / und von dem alle Freyheit herühre / verläugne. Letzlich wäre ja allen und jeden bewust: daß einer / der in Ketzerey verfühle / den Kopff verliehre. Nun aber sey die Verläugnung



läugnung Gottes viel ärger / als alle Ketzeren: Dann ein Ketzer trete nur von der Kirche ab: ein Gottes-Verläugner aber verliesse Gott gar. Und also war vor diesemahl der Ausschlag: daß diese Person binnen 4 Wochen solte vor das Land-Gerichte gestellet werden. Es verzog sich aber diese Sache bis zu dem 15 Febr. istlauffenden Jahres / da sie erst im öffentlichen Rathe vorgenommen wurde. Der beschuldigte Liszynski aber wurde zuorderst dem Geistlichen Gerichte des hierzu deputirten Bischoffs von Lieffland vorgestellet / und auch von selbigem vor schuldig erkläret: weshalten er von Ihme dem Gerichte des ganzen Reichs übergeben ward. Es wolten aber die weltlichen Herren Senatores diese Handlung des geistlichen Gerichts nicht vor genehm halten / meinende: daß das Gerichte aller dreyen Stände den Vorzug hätte haben sollen / von welchen Befl. allererst dem geistlichen Gerichte / und nicht von diesem zu jenen hätte müssen gebracht werden. Die Stelle des Klägers vertrat der Littauische Instigator, und gründete sich seine Klage auf folgende Beschuldigungen:

Es hätte Befl. ein Buch von 15 Bogen geschrieben / in welchem Er mit Fleiß alle Beweisgründe / wodurch das wahre Wesen Gottes verläugnet wird / aus Heydnischen und andern Gottslästerlichen Autoren zusammen gesucht / und sezet lauter solche Schluß-Reden: Ergo non est Deus. Solches nun sey nicht geschehen animo disputandi, sondern decisivè & positivè: massen Er allezeit geschrieben: Wir Atheisten glauben also / wir meinen also. Als Er einen gewissen Calvinischen Autorem (wo ich nicht irre / den Alstedium) der vor Gott wider die Atheisten disputirt, gelesen / hat Er auf den Rand hin und wieder dabey gesezet: Es irret und plaudert dieser Leichtgläubige nârrisch. Ferner hätte Er vom Sacrament der H. Ehe gelehret: daß solches nichts als ein blosses Bündnis sey. Das Verboth nicht in die Blut-Freundschaft zu heyrathen / wäre von keiner Wichtigkeit: dannhero habe er seine Tochter mit einem ihrer nächsten Anverwandten sich ehelich einzulassen genöthiget: worüber Er auch vor dem geistlichen Gerichte verklaget / und von demselben in Basti gethan worden. Um dieser Ursachen willen nun stellte er zu rechte / weil  
der



der Atheismus das ärgste Laster unter allen Lastern sey / daß er zu gebührender Straffe gezogen würde.

Bekl. nachdem Er seine Schrifften durchgesehen und recognoscirt/ antwortet folgender Gestalt:

Die Göttliche Majestät erkenne und verehere ich in vicaria Majestate seines Gesalbten. Ich verehere den/welcher ist ein Schöpffer/ Regierer und Erhalter alles dessen / das in der Welt ist: ich aber bin eine arme/ elende und nichtige Creatur / ja ich bin die allerunglückseligste unter allen: weil ich so vor Gerichte stehe. Derowegen nehm ich Zuflucht von dem Throne der Gerechtigkeit / zu dem Stuhl der Barmherzigkeit / und bitte J. Königl. Maj. daß man mit mir allhier nicht so scharff/als vor dem geistl. Gerichte geschehen/ verfahren wolle: denn daselbst hat man meine Beweisgründe/ die ich zu Beweisung und Darthung meines Glaubens anführen kan / nicht wollen zum Vorschein kommen lassen. Weil aber mir in einer so wichtigen Sachen/ ein mehrers zu reden nicht möglich / denn meine Zunge klebet an meinem Gaumen. Als ersuche ich E. Königl. Maj. mir die Gnade zu erweisen/ und mir einen Vorsprach zuzulassen. Man wolte aber diesem Petito nicht statt geben / denn so ein Jurist den Atheismum vertheidigen und vertreten solte/ so würde ein solcher nicht gefunden werden/ der die Meynung des Bekl. recht erklären und vortragen solte/ in was vor Meynung Er seine Schrifften zusammen getragen / derowegen könnte Er es am besten selbst thun. Diesemnach fuhr Er also weiter fort zu reden: Ich glaube/ daß ein Gott sey/ und was ich geschrieben/ das habe ich nicht im Rahmen meiner Person / noch daß ich demselben Beyfall gebe/ geschrieben; sondern ich bin willens gewesen/ alles dasjenige/ was von andern geschrieben worden/und ich allhier zusammen getragen habe/ in dem andern Theile/ welches ich noch hinzuzuthun gesinnet gewesen/ zuwiderlegen / und neue Beweis-Gründe vor das wahre Wesen Gottes beyzufügen. Daß ich hinzugesetzt: Wir Atheisten glauben also/ u. d. g. ist darum geschehen: weil ich einen Atheisten redende eingeführet. Die Censur des Alstedii betreffend/ so habe ich mich vielmahl über selben gewundert: daß er so schlechte



und unkräftige Beweissthümer vor Gott angeführet; und dieser Ursachen halben/ hab ich die jenigen/ so nichts werth sind/ angemerket. Über dieses so bin ich nicht nur in der Catholischen Kirchen geboren und erzogen / sondern habe auch wahrhafte Zeugnisse eines Christlich-geführten Lebens und Wandels. Was aber noch das allermeiste: so habe ich dergleichen herrliche und feste Beweissthümer/ welche mich ganz und gar nicht an dem wahren Wesen Gottes zweifeln lassen.

Als nun etliche solche zu hören verlangten: brachte er folgendes vor: In omni genere Entium datur Ens perfectissimum, E. gr. in Genere Astrorum datur Ens perfectissimum, quod est Sol: in genere Animalium datur Ens perfectissimum, quod est Homo: in genere Entium Intellectualium datur Ens perfectissimum, quod est DEUS. Endlich schloß Er mit abermahliger Bitte / daß ihm ein Patronus Causæ zugegeben würde/ welches ihm endlich zugelassen wurde/ doch mit diesem Bedinge / daß selbter seine Nothdurfft binnen 3 Tagen vortragen solte. Nach Verfließung dieser 3 Tage/ nemlich den 18 Febr. hat man diese Sache abermal vorgenommen / da denn der zugegebene Vorspruch exceptionem termini illegitimi opponirte/ weil Er nicht rechtmässig citiret wurde: hingegen licite das Jus Cardinale, Man soll niemand / als der durchs Recht überführet worden / gefänglich einziehen / grosse Gewalt: und also wurde dieser ganze Tag mit repliciren und dupliciren hingebracht. Se. Königl. Maj. aber benahmen dem Liszynski durch ein Decret alle Exceptionem termini illegitimi, und wurde Ihm zu seiner endlichen und letzten Verantwortung der 25 Febr. anberaumer.

Nun brachte solcher Königl. Verordnung zu folge sein Anwald folgender Gestalt selbige vor: Daß man/indem sein Client des Atheismi halber angeklaget worden/ selbigen einer Ketzerey beschuldigte/ angesehen jenes unter diesem tanquam species sub genere begrieffen würde. Ad hæresin oder zur Ketzerey aber würden diese 2 Stücke erfordert/ Error in intellectu & Pertinacia in voluntate, jenes wäre der Anfang der Ketzerey/ dieses die Vollziehung. Auf dieses hätte



hätte die Kirche allezeit genau Achtung gegeben/ und hätte denen/ die von ihrer irrigen Meynung abzutreten bereit gewesen / die Thüre der Gnaden gegen Auflegung einer leidlichen Buße nimmer verschlossen. Keines von diesen beyden Stücken hätte sich bey Befl. befunden; in seinen Schrifften hätte er nur eine frembde Meynung ohne einige Beystimmung vorgetragen; massen er allezeit der Meynung gewesen/ das/ was er darinnen wider Gott vorgebracht/ zuwiderlegen/ und das wahre Wesen Gottes mit klärlichen Gründen darzuthun. Ob er wohl an unterschiedenen Orten gesezet: Wir Atheisten / so sey es doch/ wie bereits Befl. selbst angeführet/ darum geschehen / weil ein Atheist redende eingeführet wird: dahero auch nirgends in seinen Schrifften zu finden sey / Ich Liszynski statuire oder meine also. Den Alstedium anlangende/ so wäre es ebenfalls, also / wie Befl. angeführet / daß er einer solchen scharffen Censur von nöthen gehabt/ weil er oftmals sehr schlechte und nichts würdige Argumenta vorgebracht. Über dieses könnte man des Menschen Meynung aus nichts besser/ als aus äuserlichen Zeichen erkennen/ und wäre hievon folgende Regel in acht zunehmen: Actus Virtutis dependet ab Actu fidei, qui intentionem dirigit. Nun hätte Liszynski viel guter Werck ausgeübet / welche alle Zeugen seiner guten Intention seyn müsten. Er hätte von Jugend auf einen Christl. Wandel geführet / Messen und Predigten fleißig gehöret/ und ein paar Tage vor seiner gefänglichen Einziehung das H. Abendmahl genossen; Er habe reichlich Almosen ausgetheilet / eine Capelle fundiren wollen / und allbereit materialien eingeschafft. Sein Gebeth habe Er stets mit grosser Andacht verrichtet/ und auch unterschiedliche gottseel. Betrachtungen schriftlich auffgesezet/ aber wie man selbte unter andern Sachen weggenommen/ also wolte man sie iso nicht aushändigen / umb Befl. seine Vertheidigung schwer zumachen. Die ganze Weywodschaft habe ihm ein Zeugniß seines wohlgeführten Wandels gegeben; Sein Testament habe er im Nahmen der H. Dreyfaltigkeit angefangen; seine Seele Gott/ den Leib aber der Erden befehlende u. d.g. m. Dieses alles nun zeugte/ wie Er in seinem Gemüthe müsse gesinnet seyn / und  
würden



würden ihm die so vielen Proben seines guten Glaubens wohl müssen  
zustatten kommen: da sonst in peinlichen Sachen ein Argument vor  
dem Befl. genug sey. Überdieses lebten wir iho in der Zeit der Syna-  
den/ und pflegte die Kirche ihre Schärffe allezeit so zumoderiren/ daß  
sie die Verirreten vielmehr durch ihre Gelindigkeit gewinne und zu  
rechte bringe/ als durch unzeitige Strengigkeit von sich stosse. Wäre  
also dem Kläger sehr zuverdencken/ daß er mehr eyferte/ als die Heilige  
Mutter/ die Kirche. Absonderlich da bekant / daß man mehr aus  
Eyser gegen den Befl. als aus Liebe zu Gott/ mehr aus List/ als aus  
Eyser bewogen worden/ Befl. solcher Gestalt anzugeben. Denn  
wenn der Angeber von Befl. nicht wäre wegen gewisser Schulden ge-  
mahnet worden/ würde er die mit ihm vormahls gepflogene Freund-  
schafft nicht auffgehoben haben. Endlich nahm er seine Zuflucht zur  
Königl: Synaden/ als welcher besser anstünde / Barmherzigkeit zuer-  
weisen/ als nach der Schärffe zuverfahren. Erbot sich über dieses sei-  
ne vorgewandte Intention mit einem Eyde zu bekräftigen. Die  
Kläger replicirten hingegen: Befl. könne sich mit deme/ was die Rech-  
ten von der Ketzerey verzeichnet/ nicht schützen/ angesehen zwischen die-  
sem und dem Atheismo ein grosser Unterscheid: jene trennten sich  
nur von der Kirchen/ dieser aber stosse selbe gänglich um. Daß über  
dieses auch bey Befl. error in intellectu und Pertinacia in volun-  
tate gewesen/ erhelte klärlich aus seinen Schrifften. Er habe alles  
nicht zweiffelhaftiger/ sondern Bestätigungsweise gesetzt. Er müsse  
unter diesen/ Wir Atheisten / sich auch mit einschliessen; denn wer  
was ins gemeine redet/ schliesset nichts aus. Und über dieses setzte Er  
an einem Orte: Sicut ego nunc Deum non esse probo. Hätte  
er dieses alles zu refutiren im Sinne gehabt/ würde er es zum wenig-  
sten mit einem Worte angemerket haben/ weil aber solches nicht ge-  
schehen/ und auch von denen gottseel. Betrachtungen/ welche der Vor-  
sprach erwehnet/ wäre niemand sonst nichts bewusst / und hätte  
man sie auch unter seinen Schrifften nie gefunden. Die guten Wer-  
cke wären kein genugsames Zeugnis des wahren Glaubens/ angemer-  
cket dergleichen auch bey den Heyden und Heuchlern zu finden. Sein  
Testa-



Testament wäre unvollkommen / und niemahlen ordentlich bestätigt /  
indessen hätten sie ein anders in Händen / welches ein schlechtes Zeug-  
nis von seinem Christenthum geben könnte / weil er nicht mehr / als jähr-  
lich 3 fl. zu gottseel. Sachen vermachtet; seinen Leib hätte er darinnen  
nicht der Erde anvertrauet / sondern auf einen Scheiterhauffen zuver-  
brennen befohlen / und sich eine unchristl. und Gottslästerl. Grabchrift  
aufgesetzt. Der gemachte Unterscheid der Zeit vor dem Gesetze / un-  
ter dem Gesetze und unter der Gnade / habe nur in Geistl. Dingen  
statt. Der Eifer des Angebers habe nichts / als die Beförderung  
Göttl. Ehre zum Zweck. Das erbotene Eyd könnte Befl. nicht zuge-  
lassen werden / weil er den / auf dessen Rahmen Er schweren sollte / ver-  
läugnet / vielmehr müsse der Angeber zum Eyde gelassen werden: weil  
er so viel Beweisgründe vor sich habe. Die Königl. Gnade könne  
hier auch keine Statt finden / weil Befl. Thränen lauter ertichtete  
Thränen wären / mit denen man das Königl. Herz zu erweichen su-  
chet / und sey bekand / daß Güttigkeit ohne Gerechtigkeit die größte  
Tyranney sey. Die Parthen kamen hierauff ad Duplicam, Tri-  
plicam und Quadruplicam, doch wurde auffer obigen nichts neues  
vorgebracht.

Den 26 Febr. nachdem die Parthen wiederum vorgewesen / und  
dennoch weiter nichts kunte ausgerichtet werden / fieng Befl. endlich  
selbst an zureden / wiewohl mit erschrockenem Gemütche / und stamm-  
lender Zunge: Er müste seyn wie ein Zauber / der nicht hörte / Ihm  
sey nichts bewust / und dennoch wäre Er damit nicht gerechtfertigt.  
Sein Vorsprach hätte zwar unterschiedenes zu seiner Rechtfertigung  
angeführet / Er hätte es aber besser urgiren sollen. Wenn Er die  
Gnade haben könnte / daß Er in einem Gefängnis im Kloster seine De-  
fension schriftl. verfassen möchte / wolte Er klärlich darthun / daß Er  
gang unschuldig sey. Solte man ihn aber vor schuldig erkennen / so  
bethe Er gleichwohl / daß die Strenge der Gerechtigkeit mit der Gü-  
tigkeit gemässiget würde. Man sehe / wie die jenigen / die auff dem  
Zodt-Bette eines natürl. Todes sterben solten / mit vielfältigen Ver-  
suchungen angefochten würden; wenn nun über ihm / da Gott vor  
sey

B

sey



seyn wolte/ ein schweres Urtheil solte gefället werden/müßte er zweifeln/  
ob Er alsdenn denen ihm zustossenden Versuchungen würde widerste-  
hen können. Pfllege man doch denen/ welche sonst zu einem langwie-  
rigen Tode verdammet/ die Quaal durch Erwürgung zuverkürzen/  
und nachgehends allererst zuverbrennen.

Als Er mit diesen Worten seine Rede beschloß/sieng man an die  
Vota der Herren Senatorum einzuhohlen: jedennoch kanten an die-  
sem Tage mehr nicht/ als die Herren Bischöffe solche von sich geben.  
Unter denenselben war insonderheit nachdencklich/ was der Herr Bi-  
schoff von Posen anführte/ nemlich/ es habe Befl. sich gegen Ihm  
ausgelassen/ Er habe Stimulos Conscientiæ oder Stacheln in sei-  
nem Gewissen gefühlet/ wegen unterschiedener fleischl. Reizungen.  
Damit Er sich nun von jenen befreien/ diesen hingegen ohne Furcht  
den Zügel können schießen lassen/ habe Er kein beqvemer Mittel ersin-  
nen können/ als dem jenigen sich aus dem Gemüthe zuschließen/ von  
welchen das Gewissen dirigiret und gerichtet würde.

Mit Einholung der Stimmen der weltlichen Herren Senato-  
ren und Deputirten brachte man den 28 Febr. biß in die späte Nacht  
zu. Selbte giengen nun allerseits dahin/ daß Befl. den Tod verwis-  
cket habe/ und mit dem Feuer zubestraffen sey. Etliche vermehrten  
die Straffe mit vorhergehender Verbrennung der Hand; andere  
wünschten sie zu lindern durch Abschlagung des Hauptes/ etliche weni-  
ge meinten/ daß Er mit ewiger Gefängnis zu belegen sey. Einer ur-  
theilte/ daß man die Sache nach Rom gedeyen lassen solte. Endlich  
gab Ihr. Königl. Maj. ein Urtheil/ daß der Angeber nebst sechs an-  
dern schweren solte: daß Er Befl. nicht bößhafter Weise in diesem  
Proceß gezogen; keine Schriften mehr/ als producirt bey ihm ge-  
funden/ und also nichts/ was zu seiner Defension dienen könnte/ hinter-  
halten habe. Das übrige war zu fernerer Berathschlagung ange-  
nommen.

Den 9 Mart. that des Liszynski Ankläger/ nebst sechs andern  
Zeugen/ das Ihm zuerkandte Jurament wider den beklagten  
Atheum.

Den



Den 10 Mart. hat dieser Liszynski in der Pfarr-Kirchen seine Irrthümer revociret. Es wurde zuörderst vom Ließländischen Bischoffe eine bewegliche Predigt gehalten / und immittelst lag dieser Liszynski auff einem darzu mit Fleiß auffgerichteten Chavot kniend vor dem Altar. Nach der Predigt sagte sich der Herr Bischoff vor Ihm auff einen Stuhl / und nachdem Ihm von einem dabey stehenden Geistlichen die Revocation vorgelesen wurde / hat Er selbst nebst Vergießung vieler Thränen nachgesprochen. Darauff wurde Ihm vom Herrn Bischoffe die Absolution gegeben / nebst einer ganz gelinden Flagellation. Nachgehends gieng der Herr Bischoff vom Chavot ab / der Atheus blieb aber noch ein wenig stehen / und fieng an gegen das Volck zu reden / Gott / den König / den Senat und ganze Republicque umb Gnade und Barmherzigkeit anrufsende. Als Er seine Rede beschloß / wurde die Ceremonie mit einer solennen Procession geendiget / welcher die Königin nebst den Prinzen und Princessinnen persönlich beygewohnt.

Den 28 Dito / wurde das Decret wider den beklagten Atheum durch den Littauischen Hoff-Marschall publiciret / dessen Inhalt war: Daß seine Schrifften in seiner Hand / auffm Marckte / Er selbst nachgehends aus der Stadt geführet / und lebendig verbrennet / seine Güter confisciret / das Haus / darinnen Er gewohnt / abgebrochen / und der Platz zu ewigen Zeiten wüste gelassen werden sollte.

Nach verlesenem Decrete trat der Bischoff von Posen / nebst den von Ließland vor den Königlichen Thron / bittende / daß die Schärffe des Rechts einiger massen gemässiget werden möchte. Er selbst der Beklagte fieng auch an zu reden / fiel gänzlich auff seine Knie nieder / und bath unter Vergießung häufiger Thränen / daß Er nicht unter einer so langwierigen Quaal / sondern durch einen Schwert-Streich sterben möchte / weil solches zu Versicherung seiner Seeligkeit sehr dienlich seyn würde: massen im widrigen Fall er grösserer Versuchungen sich befürchten müste / welche in solchen Occasionibus dem Menschen hart zuzusetzen pflegten.



Dieses bewog Ihrer Königl. Majestät/ Ihm die Gnade ankün-  
digen zulassen/daß Er durchs Schwerd sterben solte.

Den 30 Martii gieng die Execution fort/ solcher Gestalt:  
daß Er auff einem Chavot am Ringe / seine Schrift an einem Sto-  
cke haltend/ verbrennet. Nachgehends ward Ihm der Kopff abge-  
schlagen/ und kurz darauff aus der Stadt geführet / und vollends zu  
Asche verbrandt.

Beu seinem Tode hat Er sich sehr andächtig erwiesen / und zum  
Tode sehr willig disponiret. Die Asche wurde endlich in ein Stücke  
geladen/und gegen die Tartarey zu geschossen.

Grab



# Grabſchrift/

Welche Liſzynski bey Lebzeiten ſich  
ſelbſt auffgeſetzt/ und derer in obigen  
Actis Erwöhnung gethan  
wird.

Heus Viator!

Lapides iſtos, cave, prætereas.

Nihil ad hos offendes: niſi veritate offen-  
daris.

Disces à Saxis

Verum:

Quod homines, etiam qui ſciunt, id eſſe  
Verum, docent eſſe falſum.

DOCTRINA SAPIENTUM PRUDENS EST  
MENDACIUM.

Höre Wanderer!

Hüte dich/ dieſen Stein vorbey zugehen.  
Es wird dich darbey nichts beleidigen/ wofern  
du nicht durch die Wahrheit beleidiget  
wirſt.

Du wirſt von den Steinen lernen/  
was wahr ſey/

Welches die Menſchen/ die es doch wiſſen/ daß



es wahr sey/ doch vor falsch außgeben/  
nemlich:

Die Lehre der Klugen ist eine wohl-  
ausgesonnene Lügen.

Wider diese Grab-Schrift hat ein ander  
vornehmer Wohle folgende  
gemacht:

Heus Viator!

Lapides istos, cave, prætereas.

Non hominem, sed saxum loqvax

legunt.

Qvod tota vita vigit, Deum tamen non  
credidit.

Docuit tamen:

DOCTRINAM SAPIENTUM  
PRUDENS ESSE MEN-  
DACIUM.

Solus pessimus, maximus mendax:

Qvi



Qui à lapidibus potuisset didicisse  
veritatem,  
Hominem Numinis irâ in lapidem fuisse  
mutatum,  
& quidem falsum,  
Insulsus lapidibus lapidandus, nisi lapis  
esset.

Eheu prodigium novum!  
Homines artificio Circes in bruta trans-  
mutati:

Hic solus ingenio suo lapiduit,

Höre Wanderer!  
Hüte dich diesen Stein vorbey zugehen/  
welcher nicht einen Menschen; sondern einen redenden  
Stein bedecket:  
Dem es in seinem ganzen Leben wohlgegangen ist / da er  
doch Gott nicht geglaubet hat.  
Doch hat er gelehret:

Daß die Lehre der Klugen sey eine wol-  
ausgesonnene Lügen.

Da er doch allein der allerärgste und allergröste  
Lügner ist/

welcher



Q4  
Tn  
8371  
welcher von den Steinen hätte können die Wahrheit  
lernen :

indem ein Mensch aus dem gerechten Zorne Gottes ist  
in einen Stein verwandelt worden/  
und zwar in einen salzigen.

Dieser Bösewicht wäre billich wehrt/mit Steinen gestei-  
niget zu werden / wofern er nicht selbst  
ein Stein wäre.

Uch ein neues Wunder !

Die Menschen sind durch die Kunst der Circe in wilde  
Thiere verwandelt worden :

Dieser aber ist einzig durch seinen verkehrten Sinn  
in einen Stein verkehret worden.



1077



A. K. 379, 29.

RE

CASIMIR

eines  
welcher am 1  
vor dem Königl. Sa  
des Atheismi  
daminn

zwey

ein

(505)

II m  
8371

ON,

ODSE-

el/

hres 1689  
rschau / wegen  
Tode ver  
und

ften

BIBLIOTHECA  
ONTUCKAVIANA

